

## Verbotenes “Alleinrennen” mit Todesfolge

stud. iur. Kevin Schmolowski

BGH, Beschl. v. 17.02.2021 – 4 StR 225/20

§ 211 Abs. 2; § 315d Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Abs. 5 StGB

### Sachverhalt

A mietete am Tattag einen Jaguar F-Type R mit 550 PS und einer Höchstgeschwindigkeit von 300 km/h. Zusätzlich zu seinem technischen Interesse ging es dem A darum, bekannten und unbekannten Personen durch eine Aufmerksamkeit erweckende Fahrweise zu imponieren. Nachdem A den ganzen Tag bereits mehrfach mit überhöhter Geschwindigkeit fuhr, stark beschleunigte und abbremste, den Auspuff zum Knallen brachte und auf der Autobahn bereits auf 274 km/h beschleunigte, holte A um 23:37 Uhr einen Bekannten (B) ab, um mit diesem noch eine Runde zu drehen. Zunächst fuhren sie über die R-Straße zu einem Einkaufsmarkt. Die R-Straße ist eine beleuchtete, vorfahrtsberechtigte Straße mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Sie verläuft in einer langgezogenen Rechtskurve, wobei mehrere Stichstraßen vorhanden sind. Dem A war darüber hinaus bewusst, dass aufgrund des dort liegenden Kinos sowie der Gastronomiebetriebe auch zur Nachtzeit mit Fußgängern zu rechnen war. Nach dem Erreichen des Einkaufsmarktes gab der A – wie von Anfang an beabsichtigt – Vollgas, um die möglichst maximale Geschwindigkeit zu erreichen. Hiermit beabsichtigte der A seinen Beifahrer zu beeindrucken und seine Fähigkeiten, mit dem Fahrzeug gefährliche Situationen zu bewältigen, unter Beweis zu stellen. Andere Verkehrsteilnehmer waren A völlig egal und er nahm deren Gefährdung zumindest billigend in Kauf. Im Anschluss beschleunigte der A auf 163 km/h, bremste jedoch vor Erreichen der Unfallkreuzung leicht auf 150 km/h ab, um den Pkw in der Kurve zu halten. Der Z, welcher an der Kreuzung hinter der Kurve abbiegen wollte, war noch nicht zu sehen. Als A dann den abbiegenden Z wahrgenommen hatte, hätte eine Kollision durch eine Gefahrenbremsung nicht mehr verhindert werden können. Dementsprechend entschloss sich A auf die Gegenspur auszuweichen. Nachdem A hierbei die Kontrolle über den Pkw nicht weiter innehatte, prallte der Pkw mit beiden linken Rädern gegen den Bordstein, überfuhr einen Grünstreifen und fuhr letztlich mit einer Geschwindigkeit von mindestens 90 km/h an einer Parkplatzausfahrt frontal in die Beifahrerseite des von R gesteuerten Pkw. R erlitt hierdurch schwerste Verletzungen, welche noch am Unfallort zum Tod führten.

Hat sich A gem. § 211 oder § 315d StGB strafbar gemacht?

### EINORDNUNG

In dem zugrunde liegenden Fall befasste sich der BGH erstmalig mit der Thematik der sog. „Alleinraser“-Fälle. Behandelt wird die Problematik der Auslegung des Begriffs der „höchstmöglichen Geschwindigkeit“ sowie des Absichtserfordernisses. Die Frage nach einem bedingten Tötungsvorsatz wurde in der vorliegenden Entscheidung nach einer knappen Begründung abgelehnt, weshalb auch im Rahmen des folgenden Gutachtens ein Schwerpunkt auf die Strafbarkeit gem. § 315d StGB gelegt wird. Mithin ist diese Entscheidung von besonderer Bedeutung für alle Studierenden, da sich diese mit den examensrelevanten Straßenverkehrsdelikten beschäftigt.

### LEITSÄTZE

1. Zur Auslegung der Strafnorm des § 315d Abs 1 Nr. 3 StGB.
2. Die Absicht des Täters, nach seinen Vorstellungen auf einer nicht ganz unerheblichen Wegstrecke die nach den situativen Gegebenheiten maximal mögliche Geschwindigkeit zu erreichen, muss nicht Endziel oder Hauptbeweggrund des Handelns sein; es reicht vielmehr aus, dass der Täter das Erreichen der situativen Grenzgeschwindigkeit als aus seiner Sicht notwendiges Zwischenziel anstrebt, um ein weiteres Handlungsziel zu erreichen.

## GUTACHTERLICHE LÖSUNG

### A. Strafbarkeit des A gem. § 211 StGB

#### I. Tatbestandsmäßigkeit

##### 1. Objektiver Tatbestand

- a) Taterfolg: Tod eines anderen Menschen
- b) Kausalität
- c) Objektive Zurechnung
- d) Tatbezogene Merkmale der 2. Gruppe

##### 2. Subjektiver Tatbestand

#### II. Ergebnis

### B. Strafbarkeit des A gem. § 315d Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Abs. 5 StGB

#### I. Tatbestandsmäßigkeit

##### 1. Objektiver Tatbestand

- a) Grunddelikt, § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB
- b) Qualifikation, § 315d Abs. 2 StGB

##### 2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz bzgl. Grunddelikt sowie Qualifikation

#### b) Absicht: Erreichen höchstmöglicher Geschwindigkeit

- 3. Erfolgsqualifikation, § 315d Abs. 5 StGB

#### II. Rechtswidrigkeit und Schuld

#### III. Ergebnis

### A. Strafbarkeit des A gem. § 211 Abs. 2 StGB

A könnte sich wegen Mordes gem. § 211 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er mit mindestens 90 km/h frontal in die Beifahrerseite des von R gesteuerten Pkw fuhr und R dabei starb.

#### I. Tatbestandsmäßigkeit

Dafür müsste A tatbestandsmäßig gehandelt haben.

#### 1. Objektiver Tatbestand

Hierzu müsste A zunächst den objektiven Tatbestand verwirklicht haben.

#### a) Taterfolg: Tod eines anderen Menschen

Ein anderer Mensch müsste getötet worden sein. R kam ums Leben. Der Taterfolg ist somit eingetreten.

#### b) Kausalität

Die Handlung des A müsste kausal für den Tod des R gewesen sein. Kausal im Sinne der Äquivalenztheorie ist jede Handlung, welche nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg entfiele.<sup>1</sup> Wäre der A nicht mit 90 km/h frontal in den Pkw des R gefahren, wäre R auch nicht gestorben. Mithin war die Handlung des A kausal.

#### c) Objektive Zurechnung

Der tatbeständliche Erfolg müsste dem A auch objektiv zurechenbar sein. Dies ist der Fall, wenn der Täter eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen hat, welche sich im tatbeständlichen Erfolg realisiert hat.<sup>2</sup> Indem A mit einer Geschwindigkeit von 90 km/h in den Pkw des R fuhr, hat A eine rechtlich relevante Gefahr für das Leben des R geschaffen, welche sich im konkreten tatbeständlichen Erfolg, also dem Tod des R, verwirklicht hat. Der Erfolg ist dem A objektiv zurechenbar.

#### d) Tatbezogenes Merkmal der 2. Gruppe: Gemeingefährliche Mittel

A könnte mit einem gemeingefährlichen Mittel gehandelt haben. Dieses Merkmal ist erfüllt, wenn der Täter ein Mittel einsetzt, welches in der konkreten Situation eine Mehrzahl von Menschen an Leib und Leben gefährden kann, weil die Ausdehnung der Gefahr nicht in der Gewalt des Täters liegt, wobei dieses Merkmal auch erfüllt sein kann, wenn es sich bei der Natur des Mittels nicht um ein gemeingefährliches Mittel handelt.<sup>3</sup> Dementsprechend kommt es auf eine Anwendung im Einzelfall an, wobei eine generelle Gefährlichkeit ausreichend ist.<sup>4</sup> Die Fahrweise des A war riskant. Vor allem aufgrund der Geschwindigkeit, welche weit über der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit liegt, kann eine Mehrzahl von Menschen an Leib oder Leben gefährdet werden. Die Umgebung ist auch zur Nachtzeit gut besucht. Auch musste A einem anderen Pkw ausweichen. Somit stellt der Pkw des A im konkreten Einzelfall ein gemeingefährliches Mittel dar.

#### 2. Subjektiver Tatbestand

A müsste vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz ist das Wissen und Wollen aller Umstände des gesetzlichen Tatbestandes.<sup>5</sup> Fraglich ist hier, ob es sich im vorliegenden Fall um bedingten Vorsatz oder um bewusste Fahrlässigkeit

<sup>1</sup> Heger in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, Vor § 13 Rn. 9.

<sup>2</sup> Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht Allgemeiner Teil, 51. Aufl. 2021, § 6 Rn. 258.

<sup>3</sup> LG Berlin NStZ 2017, 471 (477).

<sup>4</sup> Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 69. Aufl. 2022, § 211 Rn. 59.

<sup>5</sup> Roxin/Greco, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 12 Rn. 4.

handelt. Bedingter Vorsatz (dolus eventualis) liegt vor, wenn der Täter den Erfolg für möglich hält und mit dem Eintritt des Erfolges dahingehend einverstanden ist, dass er diesen billigend in Kauf nimmt, der Erfolgseintritt ihm also gleichgültig ist.<sup>6</sup> Im vorliegenden Fall hätte dies zur Folge, dass eine Strafbarkeit gem. § 211 Abs. 2 StGB angenommen werden müsste. Bewusst fahrlässig handelt wiederum, wer die Tatbestandswirklichkeit zwar für möglich hält, mit dieser aber nicht einverstanden ist und dementsprechend ernsthaft auf deren Ausbleiben vertraut.<sup>7</sup> Sollte man annehmen, dass A bewusst fahrlässig handelte, wäre eine Strafbarkeit gem. § 211 Abs. 2 StGB abzulehnen. Zu beachten ist, dass der Unfall erst nach der Einkaufsstraße stattfand. Zudem erfolgte der Unfall nach einem Ausweichmanöver des A. A war bewusst, dass es zu einer Kollision mit dem ersten Pkw kommen würde, wenn er nicht ausweicht. Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass A einen Unfall für möglich hielt, aber trotzdem auf dessen Ausbleiben hoffte, indem er auswich und nur infolgedessen in den Pkw des R fuhr. Es handelt sich dementsprechend um bewusste Fahrlässigkeit. A handelte nicht vorsätzlich. Der subjektive Tatbestand des § 211 Abs. 2 StGB ist nicht erfüllt.

## II. Ergebnis

A hat sich nicht wegen Mordes gem. § 211 Abs. 2 StGB strafbar gemacht, indem er mit mindestens 90 km/h frontal in die Beifahrerseite des von R gesteuerten Pkw fuhr und R dabei starb.

### B. Strafbarkeit des A gem. § 315d Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Abs. 5 StGB

A könnte sich wegen eines verbotenen Kraftfahrzeugrennens mit Todesfolge gem. § 315d Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Abs. 5 StGB strafbar gemacht haben, indem er mit mindestens 90 km/h frontal in die Beifahrerseite des von R gesteuerten Pkw fuhr und R dabei starb.

#### I. Tatbestandsmäßigkeit

A müsste hierzu tatbestandsmäßig gehandelt haben.

##### 1. Objektiver Tatbestand

Der objektive Tatbestand müsste von A verwirklicht worden sein.

##### a) Grunddelikt, § 315d Abs. 1 StGB

Hierfür müsste zunächst das Grunddelikt des § 315d Abs. 1 StGB erfüllt sein.

###### aa) Im Straßenverkehr

Das Merkmal „im Straßenverkehr“ müsste erfüllt sein. Beschränkt ist dieses Merkmal auf den öffentlichen Straßenverkehr, wobei der Begriff des Straßenverkehrs dem des StVG entspricht und Vorgänge im öffentlichen Raum einschließt.<sup>8</sup> A befand sich auf der innerörtlichen R-Straße. Mithin handelte es sich um einen Vorgang im öffentlichen Raum. Das Merkmal „im Straßenverkehr“ ist erfüllt.

###### bb) Tathandlung des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB

A müsste sich als Kraftfahrzeugführer mit nicht angepasster Geschwindigkeit grob verkehrswidrig und rücksichtlos fortbewegt haben.

###### (1) Sich-Fortbewegen als Kraftfahrzeugführer

A müsste sich als Kraftfahrzeugführer i.S.d. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB fortbewegt haben. Hierunter ist eine Bewegung von einem Ort zu einem anderen zu verstehen, wobei Täter nur der Führer des Fahrzeugs sein kann.<sup>9</sup> Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass A den Pkw selbst steuerte und in Bewegung setzte. Mithin bewegte sich A als Kraftfahrzeugführer fort.

###### (2) Mit nicht angepasster Geschwindigkeit

A müsste sich mit nicht angepasster Geschwindigkeit fortbewegt haben. Ob mit nicht angepasster Geschwindigkeit gefahren wurde, ist anhand der konkreten Verkehrssituation (bspw. Verkehrs- und Sichtverhältnisse) zu beurteilen.<sup>10</sup> Die Überschreitung vorhandener Geschwindigkeitsbegrenzungen stellt allein ein Indiz dar.<sup>11</sup> Im vorliegenden Fall kann aufgrund der beleuchteten Straße von guten Sichtverhältnissen ausgegangen werden. Allerdings fährt A mit 150 km/h in eine Kurve, welche er nicht einsehen konnte, sodass er den anderen Verkehrsteilnehmer Z nicht sehen konnte. Auch war in der Nachtzeit mit Fußgängern zu rechnen. Darüber hinaus überschritt der A die Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h nicht nur leicht. Selbst nach mehreren Fahrmanövern fuhr er noch mit 90 km/h in die Beifahrerseite des R. Demzufolge bewegte sich A mit nicht angepasster

<sup>6</sup> BGH BeckRS 2018, 2754 Rn. 17.

<sup>7</sup> Dawidowicz, FD-StrafR 2014, 359147, Anm. zu BGH, Urt. v. 30.04.2014 – 2 StR 383/13.

<sup>8</sup> König in: Cirener/Radtke/Rissing-van Saan, Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch, Bd. 17 (§§ 306 – 322), 13. Aufl. 2021, § 315b Rn. 4ff.

<sup>9</sup> Fischer (Fn. 4), § 315d Rn. 13.

<sup>10</sup> Hecker in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 315d Rn. 8.

<sup>11</sup> OLG Celle NZV 2013, 252 (253); Kusche, Die Strafbarkeit illegaler Rasereien im Straßenverkehr nach § 315d StGB n.F., NZV 2017, 414 (417).

Geschwindigkeit fort.

### (3) Grob verkehrswidrig und rücksichtlos

Des Weiteren müsste sich A grob verkehrswidrig und rücksichtslos fortbewegt haben. Grob verkehrswidrig meint dabei ein ausgesprochen schweres, sehr gefährliches, gegen Verkehrsvorschriften verstößendes Verhalten.<sup>12</sup> Rücksichtslos handelt darüber hinaus, wer sich trotz sich seiner bewussten Pflichten im Straßenverkehr aus eignesüchtigen Beweggründen über diese hinwegsetzt<sup>13</sup> und „unbekümmert um die Folgen seines Verhaltens drauflosfährt“<sup>14</sup>. A fuhr dem Sachverhalt zu Folge deutlich zu schnell, was in einer besonders gefährlichen Situation resultierte. Zusätzlich war sich A seiner eigentlichen Pflichten im Straßenverkehr bewusst, um jedoch zu imponieren, fuhr er ungeachtet der möglichen Konsequenzen mit besonders hoher Geschwindigkeit. Dementsprechend handelte A grob verkehrswidrig und rücksichtslos.

### cc) Zwischenergebnis

Demzufolge hat A den objektiven Tatbestand des Grunddelikts verwirklicht.

### b) Qualifikation, § 315d Abs. 2 StGB

A müsste die Qualifikation des § 315d Abs. 2 StGB erfüllt haben. Hierzu müsste A Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet haben. Erforderlich ist eine Gefahr des Todes oder einer nicht unerheblichen Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, wobei dieses Merkmal vor allem erfüllt ist, wenn es zu einer Verletzung gekommen ist.<sup>15</sup> Auch muss die Gefahr konkret sein, wobei vor allem sog. „Beinahe-Unfälle“ umfasst sind.<sup>16</sup> Zudem können auch Mitfahrer konkret gefährdet werden, sofern diese keine Tatbeteiligten sind.<sup>17</sup> Zusätzlich handelt es sich um fremde Sachen, wenn diese im Eigentum oder Miteigentum einer anderen Person steht.<sup>18</sup> Von einem bedeutenden Wert wird ab EUR 750,00 ausgegangen.<sup>19</sup> Vorliegend ist der R gestorben, weshalb eine Gefahr des Todes zweifellos vorlag. Auch lässt sich aus dem Sachverhalt keine Tatbeteiligung des B erkennen, weshalb auch bei diesem von einer konkreten Gefahr für

das Leben auszugehen ist. Je nach Wert lag auch eine Gefahr für eine Sache von bedeutendem Wert für den Pkw des Z sowie des R vor. Mithin lagen Gefahren für das Leben eines anderen Menschen sowie für fremde Sachen von bedeutendem Wert vor. A verwirklichte dementsprechend auch die Qualifikation des § 315d Abs. 2 StGB.

## 2. Subjektiver Tatbestand

A müsste außerdem den subjektiven Tatbestand erfüllt haben.

### a) Vorsatz bzgl. des Grunddelikts

A müsste vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz ist das Wissen und Wollen aller Umstände des gesetzlichen Tatbestandes.<sup>20</sup> A wusste, was er tat. Es kam ihm gerade darauf an mit erhöhter Geschwindigkeit zu fahren, um sein Können unter Beweis zu stellen. Mithin handelte A vorsätzlich.

### b) Vorsatz bzgl. der Qualifikation

A müsste darüber hinaus auch bezüglich der Qualifikation des § 315d Abs. 2 StGB, also hinsichtlich der konkreten Gefährdung, vorsätzlich gehandelt haben. Dem Sachverhalt entsprechend waren A die anderen Verkehrsteilnehmer völlig egal und er nahm deren Gefährdung zumindest billigend in Kauf. Demzufolge handelte A mit Eventualvorsatz und somit vorsätzlich.

### c) Absicht: Erreichen höchstmöglicher Geschwindigkeit, § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB

Außerdem müsste A die bisher angeführten Merkmale erfüllt haben, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Fraglich ist, was hierunter zu verstehen ist. Einerseits könnte man von einem Renncharakter ausgehen, wobei der Fahrer sein Fahrzeug an die technischen und physikalischen Grenzen ausfahren müsste.<sup>21</sup> Im vorliegenden Fall liegt die technische Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs bei 300 km/h. A überschritt eine Geschwindigkeit von 170 km/h nicht. An die Grenzen des technisch Möglichen brachte A sein Fahrzeug demnach nicht. Jedoch ist nicht von einer „höchst“-möglichen, sondern vielmehr von einer „möglichst hohen“ Geschwindigkeit auszugehen.<sup>22</sup>

<sup>12</sup> Kulhanek in: v. Heintschel-Heinegg, Beck'scher Online-Kommentar zum StGB, 52. Ed. 2022, § 315d Rn. 36.

<sup>13</sup> Pegel in: Joecks/Miebach, Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 5, 3. Aufl. 2019, § 315c Rn. 82.

<sup>14</sup> BGH NJW 1954, 729 (729).

<sup>15</sup> Pegel in: MüKo-StGB (Fn. 13), § 315c Rn. 91.

<sup>16</sup> Joecks/Jäger, Studienkommentar zum Strafgesetzbuch, 13. Aufl. 2021, § 315c Rn. 17.

<sup>17</sup> BGH NStZ 2013, 167 (167); BGH NStZ-RR 1998, 150 (150).

<sup>18</sup> Weidemann in: BeckOK StGB (Fn. 12), § 303 Rn. 7.

<sup>19</sup> BGH NStZ 2011, 215 (215); anderer Ansicht: Joecks/Jäger (Fn. 16), § 315c Rn. 20.

<sup>20</sup> Roxin/Greco (Fn. 5), § 12 Rn. 4.

<sup>21</sup> LG Stade NZV 2018, 483 (483).

<sup>22</sup> Fischer (Fn. 4), § 315d Rn. 17.

Demnach müsste die Absicht des Täters darauf gerichtet sein, in dem konkreten Einzelfall die maximal mögliche Höchstgeschwindigkeit zu erreichen.<sup>23</sup> Da es sich um eine Kurve handelte erscheint eine Geschwindigkeit von fast 170 km/h als maximal. Demnach handelt es sich um eine höchstmögliche Geschwindigkeit. Problematisch könnte darüber hinaus das Absichtserfordernis („um ... zu erreichen“) sein. Eine Ansicht vertritt, dass die Erreichung der höchstmöglichen Geschwindigkeit der Hauptbeweggrund sein müsse.<sup>24</sup> Eine andere Ansicht vertritt jedoch, dass es genüge, wenn es sich um ein Zwischenziel handelt und der Täter u.U. auch andere Zwecke verfolgt.<sup>25</sup> Im vorliegenden Fall beabsichtigte A laut Sachverhalt die maximal höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Mithin war dies sein Hauptbeweggrund, weshalb ein Streitentscheid nicht notwendig ist. Demzufolge handelte A mit der Absicht eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen.

### 3. Erfolgsqualifikation des § 315d Abs. 5 StGB

Des Weiteren müsste A die Erfolgsqualifikation des § 315d Abs. 5 StGB erfüllt haben.

#### a) Eintritt der schweren Folge

Es müsste die in § 315d Abs. 5 StGB genannte schwere Folge eingetreten sein. Hierzu müsste im Falle des Abs. 2 ein Mensch getötet, eine schwere Gesundheitsschädigung eingetreten oder eine Gesundheitsschädigung an einer großen Zahl von Menschen verursacht worden sein. Im vorliegenden Fall ist ein Mensch, der R, gestorben. Die schwere Folge ist somit eingetreten.

#### b) Kausalität zwischen Grunddelikt und schwerer Folge

Die Verwirklichung des Grunddelikts müsste für den Eintritt der schweren Folge kausal gewesen sein. Hätte sich A nicht grob verkehrswidrig und rücksichtlos fortbewegt, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, hätte er auch nicht Leib und Leben eines anderen Menschen sowie Sachen von bedeutendem Wert gefährdet. Die Gefährdung kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Tod des R, also die schwere Folge, entfiele. Die Verwirklichung des Grunddelikts war somit kausal für den Eintritt der schweren Folge.

#### c) Tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang

Des Weiteren müsste ein besonders enger Zusammenhang zwischen der Begehung des Grunddelikts sowie der schweren Folge vorliegen. Erforderlich ist hierfür, dass der konkreten Tatbestandsverwirklichung die spezifische Gefahr anhaftet, die besondere Folge zu bewirken und diese Gefahr sich realisiert.<sup>26</sup> Die Verwirklichung des § 315d Abs. 2 StGB umfasst die Gefahr das Leib und Leben von Menschen zu gefährden. Die Gefahr für Leib und Leben eines Menschen realisierte sich auch in dem Tod des R. Der tatbestandspezifische Gefahrzusammenhang liegt demnach vor.

#### d) Wenigstens Fahrlässigkeit bzgl. schwerer Folge

A müsste im Sinne des § 18 StGB wenigstens fahrlässig bezüglich des eingetreten schweren Erfolgs gehandelt haben. Hierbei ist ein Handeln erforderlich, welches die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verletzt.<sup>27</sup> A fuhr mit 170 km/h in eine Kurve, welche er nicht einsehen konnte. Dies tat A nur, um zu imponieren. A verletzte so die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und handelte bezüglich der eingetretenen schweren Folge zumindest fahrlässig.

## II. Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelte rechtswidrig. Der Tod des R war für den A zudem subjektiv vorhersehbar und subjektiv vermeidbar. Im Hinblick auf die schwere Folge handelte A demgemäß auch subjektiv fahrlässig. Somit handelte A auch schuldhaft.

## III. Ergebnis

A hat sich wegen eines verbotenen Kraftfahrzeugrennens mit Todesfolge gem. § 315d Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Abs. 5 StGB strafbar gemacht, indem er mit mindestens 90 km/h frontal in die Beifahrerseite des von R gesteuerten Pkw fuhr und R dabei starb.

## FAZIT

Eine nähere Auseinandersetzung mit den „Raser-Fällen“ ist vor allem im Hinblick auf die juristische Ausbildung sehr empfehlenswert, da diese zahlreiche Klausurmöglichkeiten bieten. Vor allem die vorliegende Entscheidung des BGH ist interessant, da man an dieser eine Prüfung der Erfolgsqualifikation des § 315d Abs. 5 StGB gut

<sup>23</sup> BGH NJW 2021, 1173 (1175); OLG Stuttgart NJW 2019, 2787 (2787).

<sup>24</sup> Hecker in: Schönke/Schröder (Fn. 10), § 315d Rn. 9.

<sup>25</sup> BGH NJW 2021, 1173 (1175).

<sup>26</sup> Engländer, Der Gefahrzusammenhang bei der Körperverletzung mit Todesfolge durch Unterlassen, NStZ 2018, 135 (136).

<sup>27</sup> Sternberg-Lieben/Schuster in: Schönke/Schröder (Fn. 10), § 15 Rn. 116; Welzel, Das Deutsche Strafrecht, 11. Aufl. 1969, S. 131.

nachvollziehen kann. Zur Vertiefung der Geschwindigkeitsbegriffe im Rahmen des § 315d StGB bietet sich Jansen, Im Rausch der Geschwindigkeit(-sbegriffe), NZV 2019, 285 an. Jedoch können nicht nur die Straßenverkehrsdelikte einen Schwerpunkt in einer solchen Fallkonstellation darstellen, sondern unter Umständen auch Tötungsdelikte. Die im Rahmen dieser Entscheidung nur sehr kurze Abgrenzung der bewussten Fahrlässigkeit von dem bedingten Vorsatz kann ebenfalls einen Klausurschwerpunkt bilden. Zur Vertiefung der Problematik ist der Lernbeitrag von Nicolai, Die Abgrenzung von bedingtem Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit in der Strafrechtsklausur, JA 2019, 31 zu empfehlen.